Unrichtige Bezeichnung, und ihre Abgrenzung zum Geschäftsirrtum und zur mangelnden Einigung.

Eine Betrachtung für das geltende Recht unter Berücksichtigung der demonstratio in den römischen Rechtsquellen und der Auslegung der Rechtsgeschäfte.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Curt Salinger

in Berlin.

Breslau 1925.

Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Fischer.

Eine Untersuchung der unrichtigen Bezeichnung im geltenden Recht kann nicht darauf verzichten, die demonstratio der römischen Rechtsquellen zu erörtern. Finden sich doch in der Literatur der Thorie und Praxis immer wieder die Begriffe „unrichtige Bezeichnung" und „falsa demonstratio" beliebig vertauscht.

Die demonstratio legati des römischen Rechts ist ein bestimmter, rechtlich unerheblicher Teil des Rechtsgeschäfts, der nicht zur eigentlichen Anordnung des Legats gehört. Er umfaßt all die Nebenbemerkungen, die diese Grunderklärung nicht als condicio, dies, modus, causa beeinflussen. Da die demonstratio gänzlich unerheblich ist, ist es auch ohne Belang, ob sie als vera oder als falsa erscheint. Sie kann weder nützlich noch schädlich wirken. Nichts anderes, als daß die demonstratio das Legat rechtlich überhaupt nicht beeinflußt, sagt der Satz: „Falsa demonstratio non nocet".

Der für das geltende Recht verwendete Begriff „falsa demonstratio" wie auch die stets angeführte Rechtsregel: „falsa demonstratio non nocet" entsprechen nicht dem Sinne, den die römischen Rechtsquellen mit ihnen verbinden. In den Fällen, in denen sie grundlos, ja fälschlich, herangezogen werden, handelt es sich darum, die Anfechtung wegen Geschäftsirrtums oder die Nichtigkeit wegen mangelnder Einigung zu vermeiden. Das geschieht im Wege der — berichtigenden — Auslegung, die allein ergibt, ob nur eine (irrtümliche) unrichtige Bezeichnung oder Geschäftsirrtum bezw. mangelnde Einigung vorhanden ist.

Diese Auslegung hat nicht in der Weise zu geschehen, daß allein die Willenserklärung in Betracht gezogen wird (so die

Erklärungstheorie). Vielmehr muß auch der innere Wille, der diese Erklärung herbeigeführt hat, berücksichtigt werden (so die Willenstheorie). Von entscheidender Bedeutung sind ferner sämtliche in Betracht kommenden Umstände, wie Vorverhandlungen, Verhalten der beteiligten Personen, Zusammenhang mit anderen Geschäften, wirtschaftlicher und praktischer Zweck des Rechtsgeschäfts.

Geschäftsirrtum, mangelnde Einigung und (irrtümliche) unrichtige Bezeichnung stehen in einem gewissen Gegensatz, wenn ihnen auch das Vorhandensein eines Irrtums gemeinsam ist. Geschäftsirrtum beruht auf der Divergenz zwischen Wille und Erklärung, mangelnde Einigung ist das Nichtübereinstimmen der beiden Erklärungen infolge eines Mißverständnisses.

Die (irrtümliche) unrichtige Bezeichnung hingegen liegt vor, wenn Wille und Erklärung sich decken — auch ein Irrtum im Beweggrunde, etwa Eigenschaftsirrtum, kommt nicht in Frage — und der gewollte und richtig vorgestellte Geschäftsgegenstand tatsächlich erklärt (das zu zeigen ist Sache der Auslegung), jedoch unrichtig bezeichnet ist. Diese Auslegung, die eben unter weitester Berücksichtigung der „Umstände des Falles" zu geschehen hat, wird erweisen, daß die unrichtige Bezeichnung nicht zur Anfechtbarkeit (Geschäftsirrtum) oder Nichtigkeit (mangelnde Einigung) führt, sondern daß sie die rechtliche Wirksamkeit des Geschäfts nicht beeinflußt.

In gleicher Weise gilt dieses bei allen Geschäften des bürgerlichen Rechts, mögen sie formfrei oder formgebunden, einseitige Willenserklärungen oder Verträge sein. Hierin unterscheiden sich auch nicht die Geschäfte unter Lebenden von der einseitigen Verfügung von Todeswegen, vom Testament.

Was aber vom Privatrecht gesagt wurde, muß auch auf das Prozeß- und sonstige öffentliche Recht bezogen werden.